

Anhang zu RRB vom 23. September 2008

Ausnahmebewilligung gemäss Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

Einwohnergemeinde Walterswil: Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

Bewilligung-Nr.: NN2008-010
Gesuchsteller: Einwohnergemeinde, 5746 Walterswil
Gemeinde(n): Walterswil

1 Feststellungen

Siehe Ziffer 1 und 2 des zugehörigen Regierungsratsbeschlusses (RRB).

2 Erwägungen

Siehe Ziffer 1 und 2 des zugehörigen Regierungsratsbeschlusses (RRB).

3 Beschluss

- 3.a Der Einwohnergemeinde, 5746 Walterswil, wird eine unbefristet geltende Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes für das nachfolgend aufgeführte Gebiet erteilt:
- "Gulachen" Koord. ca. 639.872/242.784 - 639.962/242.866 (Parzelle GB Walterswil Nr. 582)
- 3.b Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchunterlagen, insbesondere:
- der Situationsplan 1:2'000 Ausserhalb Baugebiet, Generelle Wasserversorgungsplanung 2006 (Emch + Berger; Nr. 05.648-3; 05.07.2007)
- sowie die nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen.

4 Auflagen und Bedingungen

- 4.a Die Arbeiten im Waldareal sind gemäss Weisungen und unter Aufsicht des kantonalen Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO) auszuführen. Das Amt wird vertreten durch den zuständigen Kreisförster. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig **vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen** (Kontaktadresse siehe unten).
- 4.b Die Detailabsteckung der Leitungsführung im Waldareal hat unter Beizug des Kreisförsters zu erfolgen. Die im Waldareal erforderlichen Bauflächen und die zu fällenden Bäume und Sträucher sind ebenfalls zusammen mit dem Kreisförster festzulegen beziehungsweise zu bezeichnen. Vorher dürfen im Wald weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten jeglicher Art in Angriff genommen werden.
- 4.c Die Leitungen sind soweit als möglich im Trasse bestehender Wald- und Fusswege zu verlegen. Im Wald **darf die Bauschneise maximal 5,0 m breit sein** (inkl. seitlicher Zwischenlagerung des Aushubmaterials und allfälliger parallel zur Leitung verlaufender Wege). Falls die bean-

spruchte Baufläche breiter als 5,0 m ist, ist vorgängig ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung zur Rodung von Waldareal einzureichen.

- 4.d Sämtliche Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf durch das Bauvorhaben weder beansprucht noch anderweitig beeinträchtigt werden. Es ist insbesondere untersagt, im Wald ohne Genehmigung Baupisten und Installationsplätze zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 4.e Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine **Abnahme durchzuführen**. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen gegen Wildschäden oder Weidgang etc.). Die Kosten der Massnahmen gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaber.
- 4.f Die Bewilligungsinhaber haben dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald, Rathaus, 4509 Solothurn, den **Abschluss der Bau- und Wiederherstellungsarbeiten im Waldareal unaufgefordert zu melden**. Von den im Waldareal erstellten Bauten und Anlagen ist dem AWJFSO ein Ausführungsplan zuzustellen, sofern die Bauausführung von den eingereichten Gesuchsunterlagen abweicht.
- 4.g Die vorliegende Bewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls die Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.
- 4.h Die Bewilligungsinhaber haben die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung, insbesondere die Auflagen und Bedingungen, in Kenntnis zu setzen.

5 Vorbehalte

Vorbehalten bleiben die ordentlichen Baubewilligungen sowie weitere kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von den Bewilligungsinhabern mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.

Volkswirtschaftsdepartement / AWJFSO / NN2008-010 / 07.08.2008 / DVB

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 16

Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: § 9

Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995: § 25

Kontaktadresse Amt für Wald, Jagd und Fischerei:

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn; Tel. 032 627 23 41, mailto: awjf@vd.so.ch

Kontaktadresse Kreisförster:

*Jürg Schlegel, Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Forstkreis Olten/Niederamt, Amthaus,
4603 Olten; Tel. 062 311 87 97, mailto: juerg.schlegel@vd.so.ch*